



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_115 JAHRGANG 44
7. Oktober 2015

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Editions- und Dokumentwissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 07.10.2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit Abschlusskolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Übergangsbestimmungen
 - § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den forschungs- und berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Editions- und Dokumentwissenschaft. Der erfolgreiche Abschluss weist vier verschiedene Kompetenzbereiche nach: eine editionsphilologische Kernkompetenz, eine dokumenttheoretische-medientechnologische Kompetenz, eine mediengestalterische sowie eine juristische Kompetenz.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen vertieften fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium in Editions- und Dokumentwissenschaft erfüllt, wer einen mindestens sechsemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS Leistungspunkten, von denen mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte in einem geisteswissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen oder literaturwissenschaftlichen Studiengang erworben worden sind, mit der Gesamtnote „2,5“ oder der ECTS-Note „B“ oder besser bestanden hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Liegen die Unterlagen nach Absatz 3 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG).
- (6) Soweit dieser Masterstudiengang einer Zulassungsbeschränkung unterliegt (NC-Studiengänge), finden die Absätze 5 und 6 keine Anwendung.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang Editions- und Dokumentwissenschaft einschließlich der Abschlussarbeit (Thesis) mit Abschlusskolloquium vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf das Thesis-Modul. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (ECTS-Leistungspunkte).

§ 4

Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften und die Fakultät Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen soll, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

- auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Editions- und Dokumentwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Editions- und Dokumentwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, sowie für Prüfungsverfahren in sich nicht wesentlich unterscheidenden Modulen nach § 10 in einem anderen Studiengang einer Hochschule.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Masterthesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Masterprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche

Pflichtbereich

P I.	Editionswissenschaftliche Grundlagen	12 LP
P II	Archiv, Recherche und Recht	8 LP
P III	Materialität und Medialität	12 LP
P IV	Methoden und Praktiken des Edierens	12 LP
P V	Praktikum	10 LP
P VI	Thesis-Modul einschließlich Präsentation und Abschlusskolloquium	30 LP

Wahlpflichtbereich: Profil „Philologie“

WP I	Literatur-, medien- und kulturwissenschaftliche Kontexte	12 LP
WP II	Ältere (deutsche, lateinische, biblische Literatur)	12 LP
WP III	Edieren in verschiedenen Disziplinen	12 LP
WP IV	Elektronische Dokumentenverarbeitung	12 LP

Wahlpflichtbereich: Profil „Medientechnologie“

WP V	Typographie und Layout	12 LP
WP VI	XML-basierte Medienproduktion	12 LP
WP VII	Edition von multimedialen Dokumenten	12 LP
WP VIII	Digitale Medienproduktion	12 LP

- (3) Für die Auswahl der Module gelten folgende Bedingungen: Bei Wahl des Profils „Philologie“ sind 24 LP in zwei Modulen aus der Gruppe der Module WP I–IV und 12 LP in einem Modul aus der Gruppe der Module WP V–VIII zu erwerben. Bei Wahl des Profils „Medientechnologie“ sind 24 LP in zwei Modulen aus der Gruppe der Module WP V–VIII und 12 LP in einem Modul aus der Gruppe der Module WP I–IV zu erwerben.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) durchgeführt.
- (2) Die Leistungspunkte werden auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die Prüfungen sind nach § 16 Abs. 1 zu benoten.
- (3) Die Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt oder zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.

12

Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden:

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.

- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Erworbene Leistungspunkte werden nur einmal angerechnet.

§ 15

Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit Abschlusskolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit mit dem dazugehörigen Abschlusskolloquium soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit (einschließlich Kolloquium) ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festlegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem

arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.

- (9) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (11) Im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit wird ein Kolloquium durchgeführt. Für das Kolloquium werden grundsätzlich die Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen Arbeit bestellt. Das Kolloquium wird spätestens acht Wochen nach Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit durchgeführt. Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.
- (12) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium haben einen Umfang von 26 Leistungspunkten.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|-----|-------------------|---|--|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnote lautet:
- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.
- (5) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Masterstudiengang Editions- und Dokumentwissenschaft der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamt-

summe enthält (ECTS-Grading-Table). Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS Noten:

- die besten 10 % die Note A
- die nächsten 25 % die Note B
- die nächsten 30 % die Note C
- die nächsten 25 % die Note D
- die nächsten 10 % die Note E.

§ 17 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Masterstudiengangs, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese Leistungspunkte und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Masterstudiengang Editions- und Dokumentwissenschaft ab dem Wintersemester 2015/16 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 25.11.2010 (Amtl. Mittlg. 58/10), zuletzt geändert am 05.06.2013 (Amtl. Mittlg. 39/13), aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen bis zum 30.09.2018 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 23

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften vom 15.07.2015.

Wuppertal, den 07.10.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

P I	Editionswissenschaftliche Grundlagen	2
P II	Archiv, Recherche und Recht	3
P III	Materialität und Medialität	4
P IV	Methoden und Praktiken des Edierens	5
WP I	Literatur-, medien- und kulturwissenschaftliche Kontexte	6
WP II	Ältere (deutsche, lateinische, biblische) Literatur	7
WP III	Edieren in verschiedenen Disziplinen	8
WP IV	Elektronische Dokumentenverarbeitung (ab 2015)	10
WP V	Typographie und Layout	11
WP VI	XML-basierte Medienproduktion (ab 2015)	12
WP VII	Edition von multimedialen Dokumenten (ab 2015)	13
WP VIII	Digitale Medienproduktion	14
P V	Praktikum in Archiv, Bibliothek, Verlag u.a.	15
P VI	Thesis-Modul	16

P I Editionswissenschaftliche Grundlagen						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden haben das editionswissenschaftliche theoretische und historische Basiswissen erworben, das Voraussetzung jeder editorischen Tätigkeit und Reflexion ist. Sie besitzen einen Überblick über die Geschichte und über die gegenwärtigen Aufgaben des Fachs und können seinen transdisziplinären Status im Feld der textbasierten Wissenschaftsdisziplinen reflektieren.			P	12/120	12 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)	120 min. Dauer	Modulteil(e) a		4 LP	
Die Klausur bezieht sich auf die Inhalte der Module a, b und c.						
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Hout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll oder Klausur, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) b		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Hout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll oder Klausur, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) c		4 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	P I a	Einführung in die Grundlagen editorischen Arbeitens: semiotische Grundlagen und editionswissenschaftliche Terminologie; Ausgabentypologie; Begriff von 'Text', 'Autor und Autorisation', 'Werk': Fassung und Varianz; Textkritik; Überblick über die Fachgeschichte.	P	Vorlesung	2	4 LP
b	P I b	Vertiefende Behandlung von zentralen Kategorien der Editionstheorie und Textkritik anhand von konkreten Beispielen; Lektüre einschlägiger theoretischer Texte.	P	Seminar	2	4 LP
c	P I c	Ausgabenkritik: Kennenlernen wichtiger modellbildender Ausgaben (im analogen und digitalen Bereich); Vermittlung von Kriterien zur Klassifikation und Beurteilung von Ausgaben.	P	Seminar/ Übung	2	4 LP

P II Archiv, Recherche und Recht						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden besitzen spezifische Recherchekompetenz sowie Wissen über die juristischen Rahmenbedingungen einer Publikation, z.B. in Hinblick auf etwaige Rechteinhaber (etwa Autor, Erben, verwahrende Institution). Sie haben zudem zur editionswissenschaftlichen Arbeit und Vorbereitung einer editorischen Publikation nötige Kenntnisse über das Archivwesen und über die Modi des Umgangs mit Archivgut erworben.			P	8/120	8 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)	120 min. Dauer	Modulteil(e) b		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll oder Klausur, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) a		4 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	P II a	Recherchekompetenz für die Geistes- und Kulturwissenschaften: Allgemeine und Fachinformationsmittel, Informationserschließung und „information retrieval“, Archivwesen (mit Exkursionen).	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	P II b	Juristisches Grundwissen für Editionswissenschaftler: Urheberrecht, Verlagsrecht, Archiv- und Kultur(güter)recht; historische und anthropologische Grundlagen. Das juristische Grundlagenwissen wird im Überblick vermittelt und mit Anwendungsbeispielen aus der Praxis vertieft.	P	Vorlesung	2	4 LP

P III Materialität und Medialität						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden können die materielle Dimension von textueller Überlieferung im Hinblick auf die kritische Textkonstitution adäquat erfassen und analysieren. Sie verfügen über die dazu erforderlichen Kenntnisse in Schrift- und Buchkunde und über die mediengeschichtlichen und -archäologischen Rahmenbedingungen von Überlieferungsprozessen.			P	12/120	12 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)		-	Modulteil(e) c	6 LP	
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll oder Klausur, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.		-	Modulteil(e) a	3 LP	
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll oder Klausur, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.		-	Modulteil(e) b	3 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	P III a	Paläographie/Kodikologie: Einführung in die Handschriftenkunde von der Antike bis zur Gegenwart, lat. und volkssprachliche Texte: Beschreibstoffe, Schreibmaterialien, Text/Bild-Beziehungen im historischen Wandel.	P	Seminar/ Übung	2	3 LP
b	P III b	Einführung in die Buchdruckforschung: Materialität, (Druck-)Technik und Textüberlieferung im historischen Wandel von Gutenberg bis zur Gegenwart.	P	Seminar/ Übung	2	3 LP
c	P III c	Transkription und Deutung von Handschriften (18.–20. Jh.): Textzeugenbeschreibung; Analyse des Verhältnisses von Spatialität/ Texttopographie und Temporalität/Textgenetik; Methoden der Rekonstruktion und Darstellung von Textgenese.	P	Seminar	2	6 LP

P IV Methoden und Praktiken des Edierens						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden sind mit den methodologischen und praktischen Problemstellungen einer modernen – sei es analogen oder digitalen – Edition vertraut und sind zur ausgaben- und/oder medienspezifischen Problemlösung in der Lage.			P	12/120	12 LP	
Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss von P I – II zum Zeitpunkt der Modulabschlussprüfung.						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul	4 LP	
Die Modulabschlussprüfung kann in Komponente a oder b abgelegt werden.						
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.		-	Modulteil(e) a	4 LP	
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.		-	Modulteil(e) b	4 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	P IV a Das Seminar ist als Projektseminar konzipiert und übt anhand eines Textes bzw. einer Textsammlung alle wesentlichen Schritte zur Erstellung einer Edition ein: Recherche, recensio der Textzeugen, Transkription, kritische Textkonstitution und ggf. elektronische Textauszeichnung, Kollationierung, Apparatherstellung, Kommentierung und Registererstellung. Soweit angeboten, kann alternativ ein einzelnes Projektseminar zu 4 SWS besucht werden.		P	Projektseminar	2	4 LP
b	P IV b Fortsetzung von a oder neues Projekt.		P	Projektseminar	2	4 LP

WP I Literatur-, medien- und kulturwissenschaftliche Kontexte						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden haben sich anhand von zwei exemplarischen Themenkomplexen mit kultur- und fachspezifischen Paradigmen des Edierens vertraut gemacht, etwa in Hinblick auf verschiedene Philologien (z.B. Anglo-amerik. Textual Scholarship / frz. Critique génétique).			WP	12/120	12 LP	
Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss von P I – II zum Zeitpunkt der Modulabschlussprüfung						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) b	4 LP		
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) a	4 LP		
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) b	4 LP		
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a WP I a	Das Modul stellt die Editionsphilologie in den Horizont von spezifisch kulturwissenschaftlichen Fragestellungen. z.B.: Schreibforschung; Konzepte v. ‚Autor‘/‚Text‘/‚Werk‘ in literatur- und kulturgeschichtlicher Perspektive; Edition in diskursgeschichtlichen Zusammenhängen; ‚Kulturelles Wissen‘ und Kommentar; Kulturelles Gedächtnis und Erbe; Zensur; Edition und Kanon(isierung) etc.		P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b WP I b	Wie bei a.		P	Seminar	2	4 LP

WP II Ältere (deutsche, lateinische, biblische) Literatur						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden besitzen die Kompetenz, spezifische – an zwei Beispielen behandelte – editionswissenschaftliche Problemstellungen und Herausforderungen bei der Edition antiker – klassisch lateinischer sowie biblischer – und mittelalterlicher – mittellateinischer, alt- und mittelhochdeutscher – Literatur zu erkennen und mit ihnen editorisch umzugehen.			WP	12/120	12 LP	
Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss von P I – II zum Zeitpunkt der Modulabschlussprüfung.						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) b	4 LP		
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) a	4 LP		
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) b	4 LP		
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a WP II a	Geschichte der Edition antiker Autoren bzw. Texte vom Hellenismus bis zur Gegenwart. Editorische Problemlösungen anhand von konkreten Beispielen aus der mittelalterlichen oder antiken Literatur. Biblische Textgeschichte; Rekonstruktion und Darstellung komplexer Überlieferungsprozesse (u.a. Kontamination); Konzeptualisierung antiker Publikations- und Rezeptionswege; innovative digitale Lösungen für alte Probleme (glossierte Handschriften als Hypertext avant la lettre; datenbankgestützte genealogische Methoden etc.).		P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b WP II b	Wie bei a.		P	Seminar	2	4 LP

WP III Edieren in verschiedenen Disziplinen						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden besitzen die Kompetenz, Theorie und Praxis der Edition insbes. nichtliterarischer Texte (historische Quellentexte, wissenschaftliche Texte, Lebenszeugnisse etc.) in unterschiedlichen geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen (außer den Literaturwissenschaften), sofern sie historisch-philologisch arbeiten, zu beurteilen. Sie können ausgewählte - an zwei verschiedenen Beispielen behandelte - interdisziplinäre Aspekte und Problemstellungen editorisch reflektieren.			WP	12/120	12 LP	
Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss von P I - II zum Zeitpunkt der Modulabschlussprüfung.						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) b	4 LP		
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) a	4 LP		
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) b	4 LP		
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a WP III a	Z.B. Geschichte: Einführung in die Edition historischer Quellen: Fundorte Archiv und Bibliothek; Quellenkunde: Typen, amtliche bzw. private Quellen, Lebenszeugnisse: Briefe, Tagebücher, Erinnerungen; gedruckte Quellen, Auswahlprinzipien. Editionstechnik: Transkriptionsprobleme, Regestierung, Kommentierung, Bildquellenrecherche, Indizierung. Aktuelle Projekte der Editionsreihe „Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts“ (Hist. Kommission der Bayer. Akad. d. Wissenschaften). Z.B. Theologie: Einführung in die editorische Arbeit an biblischen und theologischen Quellen. Lösungsmöglichkeiten für komplexe Überlieferungssituationen (u.a. Kontamination). Konzeption von Studien- und Auswahl Ausgaben. Theologische Briefwechsel, Transkription und Kommentierung. Datenbankbasierte Auswertung von Zeitschriften (Frühaufklärung, Klassische Moderne). Hybrideditionen (Internet, Druck), Präsentation von Materialien. Z.B. Kunstgeschichte: Edieren und Präsentieren kunsthistorischer Quellen und Objekte. Hilfswissenschaften kunsthistorischen Edierens, Transkription, Kommentierung, Recherche; Quellensammlungen, Werkverzeichnisse, Sammlungs-/ Ausstellungskataloge; digitale und Hybrideditionen; Bild- und Quellen-Datenbanken.	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b WP III b	Wie bei a.	P	Seminar	2	4 LP

WP IV Elektronische Dokumentenverarbeitung (ab 2015)						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden können Fragestellungen und Modellbildungen der Geisteswissenschaften einerseits und der Medientechnik andererseits im Hinblick auf editorische Probleme unter Verwendung konkreter Markup- und Stil-sprachen fruchtbar miteinander verknüpfen.			WP	12/120	12 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)	120 min. Dauer	Modulteil(e) a		8 LP	
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Hand-out/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) b		4 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	WP IV a	Konkrete Markup-Sprachen (u.a. (X)HTML) in genormten Varianten mit mehreren Erweiterungsmodulen und Layout-Sprache CSS. Einführung in die Produktion von eBooks.	P	Vorlesung/ Übung	4	8 LP
b	WP IV b	Einführung in die philologische Textauszeichnung (XML und TEI). Studium beispielhafter XML- bzw. TEI-Editionen; ausgewählte Probleme der digitalen Auszeichnung (z.B. Codierung von Manuskripten unter Berücksichtigung von Spatialität und Temporalität).	P	Seminar/ Übung	2	4 LP

WP V Typographie und Layout						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden haben sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Fähigkeiten in Typographie und Layout erworben. Sie sind für typographische Wahrnehmung sensibilisiert und können Prinzipien der Schriftgestaltung und des Layouts an historischen und aktuellen Beispielen erkennen und analysieren.			WP	12/120	12 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) c		6 LP	
Die MAP setzt die Nachweise von a und b voraus.						
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll oder Klausur, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) a		3 LP	
Der Nachweis ist Voraussetzung für die MAP.						
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll oder Klausur, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) b		3 LP	
Der Nachweis ist Voraussetzung für die MAP.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	WP V a	Tutorium „Programmtechnische Grundlagen“ : Einführung in die Arbeit mit einem Layoutprogramm.	P	Übung	2	3 LP
b	WP V b	Geschichte und Systematik der Buch- und Schriftgestaltung: Wahrnehmungspsychologische und kulturwissenschaftliche Grundlagen der Text-, Dokument, Schrift- und Buchgestaltung, ihrer Regeln und Prinzipien. Geschichte der europäischen Schriftentwicklung unter kommunikationsgeschichtlichen, technik- und wirtschaftsgeschichtlichen, kunst-, designsoziologischen sowie kunstgeschichtlichen Aspekten.	P	Vorlesung/ Seminar	2	3 LP
c	WP V c	Grundlagen der Typo- und Layoutgestaltung: Editorial Design: Fähigkeiten zur visuellen Strukturierung und Aufbereitung von Texten mittels Typographie und Layout.	P	Seminar	3	6 LP

WP VI XML-basierte Medienproduktion (ab 2015)						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden kennen die Struktur von XML-Dokumenten und beherrschen die Transformation von und Navigation in XML-Dokumenten; sie können zudem XML-Daten in Zielprodukte umsetzen.			WP	12/120	12 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)	120 min. Dauer	Modulteil(e) b		12 LP	
Klausur zum gesamten Modul im Anschluss an b.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	WP VI a	Strukturierte Dokumente mit Schwerpunkt auf Publishing-Anwendungen (u.a. XML, XSLT, XPATH).	P	Vorlesung/ Übung	4	6 LP
Voraussetzung: Die Teilnahme am Modul IV wird empfohlen.						
b	WP VI b	Anforderungen an Layoutsprachen, Semantik von Layoutsprachen, Seiten und Seitenfolgen; Formatierungsobjekte (für Block- und Inline-Formatierung, Listen und Tabellen, Fußnoten, Flußobjekte, Linkobjekte); Besonderheiten kontinuierlicher Ausgaben, Neuentwicklungen für seitenbasierte und kontinuierliche Ausgaben (in CCS, XSL-FO, SVG, etc.).	P	Vorlesung/ Übung	4	6 LP
Voraussetzung: Die Veranstaltung b setzt den Inhalt der Veranstaltung a voraus.						

WP VII Edition von multimedialen Dokumenten (ab 2015)						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden besitzen nach diesem auf WP IV aufbauenden Modul die Kompetenz, Theorie und Praxis der Edition multimedialer Dokumente beurteilen zu können sowie mit zu Drucktexteditionen komplementären und ergänzenden Fragen der Edition von Dokumenten in elektronischen Medien umgehen zu können. Zudem verfügen sie über Kenntnisse im Edieren von Nichttextdokumenten, insbesondere von zeitbasierten Dokumenten in Theorie und Praxis.			WP	12/120	12 LP	
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll oder Klausur, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) a	5 LP		
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll oder Klausur, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) b	5 LP		
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)	120 min. Dauer	ganzes Modul	2 LP		
Die sich auf beide Modulteile beziehende Modulabschlussprüfung erfolgt im Anschluss an Modulteil b.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a WP VII a	Technische Entwicklung und Nutzung von Bildmedien in Editionen, Einbindung unterschiedlicher Medientypen in unterschiedliche Publikationsformen, Theorie und Praxis zeitbasierter Dokumente (inkl. Programmierung), Linkstrukturen in Dokumenten.		P	Vorlesung/ Übung	4	5 LP
Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss von WP IVa; Fähigkeit, sich in formale Repräsentationen zeitlicher Abläufe inkl. Programmierung (JavaScript) einzuarbeiten.						
b WP VII b	Zu DTDs alternative Metasprachen, Dokumentensprachen für große Dokumente (u.a. DocBook im Vergleich zu TEI), Zusammenhang zwischen logischer Struktur und physikalischer Modularisierung großer Dokumente, Einbezug nicht druckbarer Dokumententeile in Editionen.		P	Vorlesung/ Übung	4	5 LP
Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des ganzen Moduls WP IV.						

WP VIII Digitale Medienproduktion						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden besitzen Grundlagen von digitaler Text-, Layout- und Bildbearbeitung. Sie beherrschen die grundlegende Architektur eines Druckvorstufensystems und kennen die Basistechnologien eines digitalen Publikationssystems; zudem sind sie mit digitaler Typografie sowie grundlegenden Schnittstellen, Datenaustauschformaten und Seitenbeschreibungssprachen bekannt.			WP	12/120	12 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)	120 min. Dauer	Modulteil(e) b		6 LP	
Klausur zur Komponente b.						
unbenotete Studienleistung	Form des Nachweises, z.B. Referat (mit Handout/Foliensatz) oder Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Protokoll oder Klausur wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) a		6 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	WP VIII a	Grundlagen eines digitalen Publikationssystems (Eingabe-, Verarbeitungs- und Ausgabetechniken); Color Management; Digitale Typografie.	P	Vorlesung	4	6 LP
b	WP VIII b	dito.	P	Vorlesung	4	6 LP

P V Praktikum in Archiv, Bibliothek, Verlag u.a.					
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Studierenden besitzen die Kompetenz, die in den verschiedenen Modulen des Studiengangs erworbenen Kenntnisse in einschlägigen Institutionen, Firmen etc. anzuwenden und durch die Teilnahme an den konkreten Arbeitsvorgängen zu vertiefen.			P	0/120	10 LP
Bemerkung: Praktikum von 6 Wochen, abzuleisten in Archiven, Bibliotheken, Editionsprojekten, Verlagen, Zeitschriftenredaktionen, Satzbüros, Medienunternehmen etc. Die Erfahrungen werden in einem Praktikumsbericht dokumentiert.					
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Praktikumsbericht	-	ganzes Modul	10 LP	

P VI Thesis-Modul						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
In der Master-Thesis zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, eine eingegrenzte Fragestellung der Editions- und Dokumentwissenschaft selbständig und den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens zu bearbeiten.			P	30/120	30 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Präsentation der entstehenden Abschlussarbeit	-	Modulteil(e) a		4 LP	
Abschlussarbeit	(1-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul		26 LP	
Der Nachweis „Abschlussarbeit“ versteht sich einschließlich des abschließenden Fachgesprächs zur Abschlussarbeit.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	P VI	Die Studierenden stellen ihre in der Entwicklung befindlichen Abschlussarbeiten vor.	P	Form nach Ankündigung	2	4 LP